

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 1974	Nummer 80
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20525 20531		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1974 (MBI. NW. S. 695) Merkblatt für die Benutzung des Polizei-Fernschreib- und Fernschreibfunk-Netzes	1084
21211	19. 7. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln; Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 3 Betäubungsmittelgesetz	1084
21260	5. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kostentragung bei Untersuchungen und Desinfektionen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge	1084
302 304	5. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bearbeitung der Gerichtsverwaltungsgeschäfte bei dem Landessozialgericht und den Landesarbeitsgerichten	1084
7129	1. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Immissionsschutzförderungsprogramms	1085
71290	2. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des ERP-Kreditprogramms zur Förderung von Luftreinhaltungsanlagen	1086
913	31. 7. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Technische Ausgestaltung der Land- und Kreisstraßen	1087

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
2. 8. 1974	RdErl. – Ersterwerb von Vorratseigenheimen und Vorratseigentumswohnungen; Fristen für den Antrag auf Bewilligung öffentlicher oder nichtöffentlicher Mittel 1088
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
6. 8. 1974	Bek. – Bauartzulassungen von Störstrahlern 1089
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
25. 7. 1974	Bek. – Ausfuhr von Einhufern nach den Niederlanden 1089

20525
20531

I.

Berichtigung

Zum RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1974
(MBl. NW. S. 695)

**Merkblatt
für die Benutzung des Polizei-Fernschreib- und
Fernschreibfunk-Netzes**

Der o. a. RdErl. ist wie folgt zu berichtigen:

In Ziff. 2.221 ist im 1. Satz hinter „des Landes NW“ einzufügen: „oder in der Bundesrepublik“.

Der letzte Satz ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die RdErl. v. 23. 12. 1953 (SMBl. NW. 20531) und v. 17. 9. 1969 (SMBl. NW. 20525) werden hiermit aufgehoben.“

– MBl. NW. 1974 S. 1084.

21211

**Zulassung
zum Verkehr mit Betäubungsmitteln
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
gemäß § 3 Betäubungsmittelgesetz**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 7. 1974 – VI B 4 – 62.05.04

Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 10. Januar 1972 (BGBl. I S. 1), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sind beizufügen:

1. ein Auszug aus dem Handelsregister
2. ein amtliches Führungszeugnis des für die Verwaltung und Verwendung der Betäubungsmittel verantwortlichen Firmen- oder Institutsangehörigen.

Bei Anträgen von wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes entfällt Nummer 1, für Angehörige des öffentlichen Dienstes entfällt Nummer 2.

Die Unterlagen sind mir entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (RGBl. I S. 113) mit dem Überprüfungsbericht über den Antragsteller und der Stellungnahme zu dem Antrag zuzusenden.

Der RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1970 (SMBl. NW. 21211) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1084.

21260

**Kostentragung
bei Untersuchungen und Desinfektionen
auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 8. 1974 – VI A 2 – 44.07.25

Im RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1962 (SMBl. NW. 21260) werden in Abschnitt II die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

– MBl. NW. 1974 S. 1084.

302
304

**Bearbeitung
der Gerichtsverwaltungsgeschäfte bei dem
Landessozialgericht und den Landesarbeitsgerichten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 8. 1974 – II 1 – S 1230/Arb 1230

A

Landessozialgericht

I.

Allgemeines

1. Die Gerichtsverwaltungsgeschäfte, die zur Zuständigkeit des Präsidenten des Landessozialgerichts gehören, wer-

den in der Verwaltungsabteilung des Landessozialgerichts bearbeitet.

Die Verwaltungsabteilung besteht aus Dezernaten.

2. Die Verwaltungsabteilung untersteht dem Präsidenten des Landessozialgerichts unmittelbar; er kann jedoch bestimmte Verwaltungsaufgaben seinem ständigen Vertreter übertragen.

In der Dienstaufsicht über das in der Verwaltungsabteilung tätige Personal mit Ausnahme der Richter und der Beamten des höheren Dienstes wird der Präsident des Landessozialgerichts durch den Geschäftsleiter des Landessozialgerichts unterstützt.

II.

Dezernate

a) Besetzung

3. Die Leitung eines jeden Dezernats ist einem Richter oder einem Beamten des höheren Dienstes zu übertragen. Die Dezernenten sind für die ordnungsgemäße Erledigung der ihrem Dezernat zugewiesenen Aufgaben verantwortlich. Sie unterzeichnen – soweit der Präsident des Landessozialgerichts oder sein ständiger Vertreter sich nicht die Zeichnung vorbehalten haben – alle Vorgänge, die nach ihrer Bedeutung nicht der Unterschrift des Präsidenten oder seines ständigen Vertreters bedürfen. Hierzu gehören auch Berichte an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, denen weder grundsätzliche noch politische Bedeutung zukommt.
4. Der Präsident des Landessozialgerichts weist den Dezernaten nach den näheren Bestimmungen der Nummern 9 und 13 Sachgebietsleiter zu. Im übrigen setzt er in den Dezernaten – soweit erforderlich – Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter ein.
5. Sachgebietsleiter sind Beamte des gehobenen Dienstes, die innerhalb eines Dezernats einen Aufgabenbereich von besonderer Bedeutung oder besonderem Umfang wahrzunehmen haben. Im Rahmen dieses Aufgabenbereichs obliegt ihnen insbesondere die Bearbeitung von Grundsatzsachen und schwierigen Einzelsachen. Im übrigen haben sie für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu sorgen, soweit der Dezernent die Bearbeitung nicht selbst übernommen hat. Sie bereiten die Vorgänge unterschriftsreif vor. Die Sachgebietsleiter sind zu ermächtigen, laufende Geschäftsvorgänge von nicht grundsätzlicher Bedeutung zu unterzeichnen. Die Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen; ihr Umfang ist festzulegen. Die Befugnis des Dezernenten, sich im Einzelfall die Zeichnung vorzubehalten, bleibt unberührt.
6. Sachbearbeiter sind Beamte des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen; ihnen ist ein sachlich abgegrenzter Aufgabenbereich zu übertragen. Sie sind zu ermächtigen, Vorgänge zu unterzeichnen, deren Zeichnung durch den Dezernenten oder den Sachgebietsleiter nicht erforderlich ist. Für die Ermächtigung gilt Nummer 5 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Im übrigen legen die Sachbearbeiter die von ihnen bearbeiteten Vorgänge dem Sachgebietsleiter oder – soweit ein Sachgebietsleiter nicht vorhanden ist – dem Dezernenten vor. Der Dezernent, dem ein Sachgebietsleiter zugeteilt ist, kann im Einzelfall oder für bestimmte Aufgabengebiete auch die unmittelbare Vorlage anordnen.
7. Weitere Mitarbeiter sind die dem Dezernat für bestimmte Aufgaben zugeteilten Beamten des mittleren Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen.

b) Gliederung und Aufgaben

8. Die von Richtern geleiteten Dezernate werden durch einstellige Zahlen (Dezernat 1 usw.) bezeichnet. Ihre Zahl soll möglichst auf 3 begrenzt werden; es dürfen höchstens 4 richterliche Dezernate gebildet werden.
9. Der Präsident des Landessozialgerichts weist den richterlichen Dezernaten
 - a) die Richterangelegenheiten,
 - b) die Beamtenangelegenheiten sowie die Haushalts-, Bau-, Grundstücks-, Rationalisierungs- und Beschaffungssachen

und außerdem alle weiteren Gerichtsverwaltungsaufgaben zu, deren Bearbeitung durch einen Richter oder unter Leitung eines Richters geboten erscheint.

Für die in Absatz 1 unter a) und b) bezeichneten Aufgaben ist jeweils ein Sachgebietsleiter zu bestellen.

10. Der Präsident des Landessozialgerichts bestellt einen richterlichen Dezernenten zum Beauftragten für den Haushalt (§ 9 der Landeshaushaltsordnung). Ihm obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
11. Neben den richterlichen Dezernaten wird das Dezernat 5 gebildet. Leiter dieses Dezernats ist ein Beamter des höheren Dienstes. Ihm obliegen außer der Leitung seines Dezernats die Aufgaben des geschäftsleitenden Beamten; er kann zur vorbereitenden Bearbeitung dieser Angelegenheiten das seinem Dezernat zugeteilte Personal heranziehen.
12. Im Dezernat 5 werden bearbeitet:
 - a) Angelegenheiten der Arbeitnehmer;
 - b) Besoldungs-, Versorgungs-, Vergütungs- und Lohnangelegenheiten sowie alle sonstigen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten;
 - c) Rechnungswesen; Kassenangelegenheiten; Kostenangelegenheiten; Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, der Zeugen und Sachverständigen sowie sonstige kostenrechtliche Entschädigungen.
 Darüber hinaus kann der Präsident des Landessozialgerichts dem Dezernat 5 weitere Aufgaben zuweisen.
13. Der Präsident des Landessozialgerichts bestellt für die dem Dezernat 5 obliegenden Aufgaben einen Sachgebietsleiter.
14. Der Bezirksrevisor ist dem Präsidenten des Landessozialgerichts oder seinem ständigen Vertreter unmittelbar unterstellt. Sofern der Umfang der Kostenprüfungsgeschäfte es zuläßt, können ihm weitere Aufgaben innerhalb der Dezernate übertragen werden.
15. Der Präsident des Landessozialgerichts regelt die Vertretung der richterlichen Dezernenten. Er bestellt ferner einen Sachgebietsleiter zum ständigen Vertreter des Leiters des Dezernats 5.

III.

Mittelbewirtschaftung, Anordnungsbefugnis, Schriftverkehr

16. Dem Beauftragten für den Haushalt obliegt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel; er kann, soweit es sachdienlich ist, die Bewirtschaftung bestimmter Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderer Stellen auch anderen Dezernenten und den Sachgebietsleitern in der Verwaltungsabteilung übertragen. Die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 9 der Landeshaushaltsordnung sind zu beachten. Mit der Übertragung ist die Anordnungsbefugnis zu verbinden.
Im übrigen erteilen der Leiter des Dezernats 5 und die Sachgebietsleiter nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Landessozialgerichts alle Annahme- und Auszahlungsanordnungen, für die der Präsident zuständig ist. Voraussetzung ist dabei, daß der Rechtsgrund für die Anordnung feststeht, daß also insbesondere bei Ausgaben, die nicht auf Grund einer gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtung zu leisten sind, die Entscheidung des zur Verfügung über die Haushaltsmittel zuständigen Richters oder Beamten vorliegt.
17. Die in den Dezernaten zu fertigenden Schreiben ergehen unter dem Kopf „Der Präsident des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen“. Die Schreiben werden von den Dezernenten, den Sachgebietsleitern oder den Sachbearbeitern im Rahmen ihrer Zeichnungsbefugnis mit dem Zusatz „Im Auftrag“ vollzogen.
Absatz 1 gilt für förmliche Kassenanweisungen entsprechend.

B Landesarbeitsgerichte

I. Allgemeines

18. Die Gerichtsverwaltungsgeschäfte, für die die Zuständigkeit des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts gegeben ist, werden in der Verwaltungsabteilung des Landesarbeitsgerichts, zu der bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf auch das Rechnungsamt gehört, bearbeitet.
19. Soweit der Präsident des Landesarbeitsgerichts die Bearbeitung der Gerichtsverwaltungsgeschäfte nicht selbst oder seinem ständigen Vertreter vorbehält, läßt er sie durch die ihm beigegebenen Richter als Dezernenten oder durch seinen Geschäftsleiter erledigen. Er bestellt insbesondere einen Richter zum Beauftragten für den Haushalt.
Der Präsident des Landesarbeitsgerichts setzt zur Bearbeitung der Gerichtsverwaltungssachen außerdem – soweit erforderlich – Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter ein.
Die Bestimmungen in Nummer 3 Abs. 2 (Dezernenten), Nummer 6 (Sachbearbeiter) und Nummer 7 (weitere Mitarbeiter) sowie in Nummer 10 (Beauftragter für den Haushalt) gelten entsprechend.
20. Dem Beauftragten für den Haushalt obliegt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel; er kann, soweit es sachdienlich ist, die Bewirtschaftung bestimmter Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderer Stellen auch anderen als Dezernenten eingesetzten Richtern und dem Geschäftsleiter übertragen. Die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 9 der Landeshaushaltsordnung sind zu beachten. Mit der Übertragung ist die Anordnungsbefugnis zu verbinden.
Die Befugnis zur Erteilung aller Annahme- und Auszahlungsanordnungen kann der Präsident des Landesarbeitsgerichts seinem Geschäftsleiter übertragen. Im übrigen gilt Nummer 16 Abs. 2 entsprechend.

II. Rechnungsamt

21. Leiter des Rechnungsamtes ist ein Beamter des höheren Dienstes. Für seine Bestellung oder Abberufung sowie für die Bestellung oder Abberufung seines ständigen Vertreters und etwaiger weiterer Prüfungsbeamter ist § 4 Abs. 1 der Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (VPO) zu beachten.
22. Das Rechnungsamt ist für die Geschäftsbereiche der Präsidenten der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf und Hamm zuständig.
Dem Rechnungsamt obliegen die nach der Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (VPO) der Vorprüfungsstelle übertragenen Aufgaben. Außerdem gibt das Rechnungsamt auf Anforderung des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf oder des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Hamm zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aus seinem Aufgabenbereich Stellungnahmen ab.

C

23. Dieser Runderlaß ergeht für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit im Einvernehmen mit dem Justizminister.
Er tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

– MBl. NW. 1974 S. 1084.

7129

Durchführung des Immissionsschutzförderungsprogramms

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 1. 8. 1974 – III B 3 – 8808.3 – (III 16/74)

- 1.1 Nach dem Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers v. 10. 1. 1974 (MBl. NW. S. 83/SMBI. NW. 7129) können Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung der Verunreinigung der Luft sowie von Geräuschen und

- Erschütterungen an bestehenden Anlagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales gefördert werden, wenn sie zur Abwendung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit in Wirtschaftsunternehmen, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, erforderlich sind. Voraussetzung ist, daß die Unternehmen diese Maßnahmen mit eigenen Mitteln nicht oder nicht in der für erforderlich gehaltenen Zeit durchführen können.
- 1.2 Die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe die Gewährung einer Finanzierungshilfe aus wirtschaftlichen Gründen notwendig erscheint, wird in jedem Einzelfall bei dem antragstellenden Unternehmen durch die betriebswirtschaftlich besonders erfahrenen Beamten meines Hauses vorgenommen, die von mir mit der Prüfung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit von Maßnahmen zum Immissionsschutz für den gesamten Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt worden sind.
 2. Nach den Haushaltsvorschriften des Landes dürfen nur solche Maßnahmen gefördert werden, mit denen vor Bewilligung der Mittel nicht begonnen worden ist; es sei denn, ich hätte gem. Nr. 1.6 der Richtlinien in den vorzeitigen Beginn eingewilligt. Hierauf sind die Unternehmen besonders hinzuweisen.
 - 3.1 Das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat zu allen Förderungsanträgen eine ausführliche fachliche Stellungnahme gemäß Nr. 3.43 der Richtlinien abzugeben.
Bei der Abfassung der Stellungnahme ist zu beachten, daß die Gewährung einer Finanzierungshilfe mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden kann. Soweit daher solche zur Sicherung des Förderungszwecks erforderlich erscheinen, sind sie besonders aufzuführen.
 - 3.2 In Fällen der Betriebsverlagerung ist darüber hinaus zu folgendem Stellung zu nehmen:
 - 3.21 Bietet ein Unternehmer als Ersatzmaßnahme die Verlagerung des störenden Betriebes an, ist eine Förderung in dem Umfang möglich, wie sie bei Durchführung der notwendigen technischen Maßnahmen am alten Standort erfolgen könnte.
 - 3.22 Sofern ausnahmsweise am alten Standort mit technischen Maßnahmen die Gefahren und Belästigungen nicht abgestellt werden können, so daß ausschließlich eine Verlagerung des Betriebes zum Erfolg führen kann und der Unternehmer zu einer Verlagerung bereit ist, kann eine Förderung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ebenfalls erfolgen. In diesem Falle müssen bei der Berechnung der Höhe der Förderung die Investitionskosten zugrunde gelegt werden. Dabei können mit der Verlagerung verbundene Betriebserweiterungen und Rationalisierungen nicht gefördert werden. Desgleichen sind Investitionen, die nicht unmittelbar dem Immissionsschutz dienen, nicht förderungsfähig, wie z. B. die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen.
 - 3.23 Voraussetzung für eine Förderung ist in jedem Falle die Sicherstellung, daß das bisherige Betriebsgrundstück nach der Verlagerung nur in einer dem Gebietscharakter entsprechenden Weise genutzt wird. Dies kann im allgemeinen öffentlich rechtlich nur durch die Eintragung einer Baulast erfolgen.
 - 3.24 Für einen Pachtbetrieb gilt grundsätzlich dasselbe. Soweit in solchen Fällen keine technischen Maßnahmen am alten Standort möglich sind, die der Berechnung der Höhe einer Förderung zugrunde gelegt werden können, muß von den Kosten ausgegangen werden, die dem Unternehmer aus Immissionsschutzgründen durch die Verlagerung entstehen. Dies sind nicht die Investitionskosten für das Neubauvorhaben. Da der Unternehmer am alten Standort kein Eigentum hatte, schafft er sich – wie bei der Neuerrichtung eines Betriebes – durch die Investitionen erstmalig Eigentum. Deshalb können im Regelfall bei der Berechnung der Höhe einer Förderung nur die unrentierlichen Kosten, die im Rahmen der Verlagerung entstehen, zugrunde gelegt werden.
 - 3.25 Die Tatsache, daß die Lage eines Betriebes den planungsrechtlichen Bestimmungen widerspricht, läßt allein keine Förderung einer Verlagerung zu. Voraussetzung ist, daß von dem Betrieb am alten Standort Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgehen.
 - 4.1 Eine Durchschrift der fachlichen Stellungnahme ist unmittelbar dem für wirtschaftliche Fragen des Immissionsschutzes zuständigen Referenten meines Hauses zuzuleiten, eine weitere dem zuständigen Regierungspräsidenten.
 - 4.2 Von der Entscheidung über einen Förderungsantrag werden dem zuständigen Regierungspräsidenten und über den Regierungspräsidenten dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Durchschriften übersandt. Dasselbe gilt auch für eine Entscheidungsänderung.
 - 4.3 Sofern bei Betriebsverlagerungen die Gewährung einer Finanzierungshilfe unter der Auflage erfolgt, eine Baulast eintragen zu lassen, hat der Empfänger der Finanzierungshilfe dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Auflage nachzuweisen. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat dies der Westdeutschen Landesbank nach Prüfung schriftlich zu bestätigen.
 - 4.4 Die Gewährung einer Finanzierungshilfe erfolgt u. a. mit der Auflage, die der Förderung zugrunde liegende Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat die fristgemäße Durchführung zu überwachen und mir über den zuständigen Regierungspräsidenten einen Abschlußbericht vorzulegen.
 - 5 Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 5. 1968 (MBI. NW. S. 840/SMBI. NW. 7129) wird aufgehoben.
- MBI. NW. 1974 S. 1085.

71290

Durchführung des ERP-Kreditprogramms zur Förderung von Luftreinhaltungsanlagen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 8. 1974 – III B 3 – 8808.4 (III 17/74)

1. Im Wirtschaftsplan für das ERP-Sondervermögen ist u. a. die Bereitstellung von Darlehen für die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung vorgesehen. Die maßgebenden Richtlinien zur Gewährung von ERP-Darlehen zur Förderung von Luftreinhaltungsanlagen sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind vom Bundesminister für Wirtschaft am 18. 10. 1973 im Bundesanzeiger Nr. 199 vom 20. 10. 1973 bekanntgemacht worden.
- 2.1 Darlehensanträge können nach diesen Richtlinien bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden. Im Lande Nordrhein-Westfalen sind solche Anträge von Antragstellern, deren Betriebe der Gewerbeaufsicht unterliegen, in 6facher Ausfertigung nach Vordruck mit den erforderlichen Anlagen bei dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt einzureichen. Eine Antragsausfertigung ist für die Akten dieses Amtes bestimmt.
- 2.2 Antragsvordrucke können – soweit nicht verfügbar – bei mir angefordert werden.
- 2.3 Die nach den Richtlinien einzureichenden Jahresabschlüsse (Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen) der letzten 2 Jahre müssen in 2facher Ausfertigung den Anträgen beiliegen.
- 3.1 Die ERP-Mittel dürfen nicht für Vorhaben gewährt werden, mit deren Durchführung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden ist. Es ist daher erforderlich, daß die Antragsvordrucke mit dem Eingangsstempel des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes versehen werden.
- 3.2 Es ist darauf zu achten, daß die Antragsvordrucke vollständig ausgefüllt worden sind; das gilt insbesondere für die geforderten Kurzbeschreibungen. Soweit der vorhandene Platz dafür nicht ausreicht, kann eine ausführliche Beschreibung zusätzlich als Anlage beigelegt werden.

- 4.1 Als örtlich zuständige Landesbehörde hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt an der dafür vorgesehenen Stelle in den Antragsvordrucken seine fachliche Stellungnahme zu den beabsichtigten Maßnahmen abzugeben.
- 4.2 Nach den Richtlinien können Darlehen für die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung gewährt werden. Soweit solche Anlagen neben der Luftreinhaltung auch dem Arbeitsschutz oder sonstigen innerbetrieblichen Zwecken dienen, ist nur der auf die Luftreinhaltung entfallende Anteil förderungsfähig. Die Anteile sind vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt festzustellen und in der Stellungnahme anzugeben.
- 4.3 Die Höhe der im ERP-Wirtschaftsplan zur Förderung der Luftreinhaltung zur Verfügung stehenden Mittel ist begrenzt. Es kann daher nur für solche Vorhaben mit einer Förderung gerechnet werden, deren Durchführung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Zur Bedeutung und Dringlichkeit der Maßnahme sowie zum Grad des öffentlichen Interesses an ihrer Durchführung ist daher in jedem Falle Stellung zu nehmen.
- 4.4 Die Anlagen zur Luftreinhaltung, zu deren Errichtung oder Erweiterung eine Förderung beantragt wird, müssen mindestens dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen. Soweit sie darüber hinaus geeignet sind, den Stand der Technik zu verbessern, ist dies in der Stellungnahme besonders darzulegen. Dies gilt auch, wenn die beabsichtigten Maßnahmen über die in einer nachträglichen Anordnung enthaltenen Anforderungen hinausgehen oder mit ihnen ein besonderes technologisches Risiko verbunden ist.
5. Die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe die Gewährung eines ERP-Darlehens aus wirtschaftlichen Gründen notwendig erscheint und befürwortet werden kann, wird in jedem Einzelfall – soweit erforderlich bei dem antragstellenden Unternehmen – durch die betriebswirtschaftlich besonders erfahrenen Beamten meines Hauses vorgenommen, die von mir mit der Prüfung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit von Maßnahmen zum Immissionsschutz für den gesamten Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt worden sind.
- 6.1 Eingegangene Anträge sind unverzüglich zu bearbeiten und in 5facher Ausfertigung mit den in 2facher Ausfertigung eingereichten Jahresabschlüssen mir unmittelbar vorzulegen. Soweit in Ausnahmefällen die Bearbeitung und Weiterleitung nicht umgehend erfolgen kann, sind die Gründe dafür später in der Stellungnahme anzugeben.
- 6.2 Die mir von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern vorgelegten Anträge leite ich mit einer abschließenden Stellungnahme an den Bundesminister des Innern weiter. Über die Weiterleitung werden die Antragsteller von mir benachrichtigt.
7. Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 8. 1964 (MBL. NW. S. 1117/SMBl. NW. 71290) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1974 S. 1086.

913

Technische Ausgestaltung der Land- und Kreisstraßen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 31. 7. 1974 – VI B 1 – 30-00/33-39/74

Der Richtlinien- und Vorschriftenkatalog meines RdErl. v. 21. 2. 1972 (MBL. NW. S. 725/SMBl. NW. 913) wird wie folgt neu gefaßt:

1. Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE); Ausgabe 1966 – VkB1. 1967 S. 23
veröffentlicht im Kartographischen Institut und Verlag H. König, Bergen-Enkheim bei Frankfurt/M.
2. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL); Teil I: Straßennetzgestaltung (RAL-N); Abschnitt 1: Text-Entwurf 1970; in Straße und Autobahn 1971 S. 325ff.
3. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen; Teil I: Querschnittsgestaltung (RAL-Q); Ausgabe 1956; in Straße und Autobahn 1957 S. 93 / Kirschbaum-Verlag, Bielefeld 1956
4. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL); Teil I: Querschnitte RAL-Q; Entwurf 1970;

als Entwurf veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. / Kirschbaum-Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1970

5. Regelquerschnitte für Land- und Kreisstraßen
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 12. 12. 1972 (MBL. NW. 1973 S. 31/SMBl. NW. 913)
6. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) Teil II: Linienführung (RAL-L), Abschnitt 1: Elemente der Linienführung; Ausgabe 1973
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
7. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) Teil II: Linienführung (RAL-L), hier: Einführung des Abschnitts 2: Räumliche Linienführung; Ausgabe 1970
VkB1. 1971 S. 630 / Straße und Autobahn 1971 S. 566;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. 1970
8. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) Teil III: Knotenpunkte RAL-K Abschnitt 1: plangleiche Knotenpunkte Entwurf 1969;
als Entwurf veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. / Kirschbaum-Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1970
9. Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen im Straßenbau (RWS), Ausgabe 1972 und RWS-Ergänzungen 1972
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
10. Entwurf für die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST) Teil: Linienführung (RAST-L); Fassung 1969; Straßenverkehrstechnik 1969 S. 8
11. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST), Teil: Querschnittsgestaltung (RAST-Q); Ausgabe 1968; Kirschbaum-Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1968
12. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST); Teil: Knotenpunkte (RAST-K), Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. 1973
13. Richtlinien für die Anlage von Rastplätzen an Straßen und Autobahnen; Ausgabe 1960; in Straße und Autobahn 1967 S. 225;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
14. Vorläufige Richtlinien für Radverkehrsanlagen; Fassung 1963;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. 1963
15. Richtlinien für Anlagen des Fußgängerverkehrs; Ausgabe 1972;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
16. Merkblatt für die Entwässerung von Straßen; Ausgabe 1971 – VkB1. 1972 S. 41;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
17. Merkblatt für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten; Ausgabe 1971;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
18. Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen;
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 1. 1974 (MBL. NW. S. 394/SMBl. NW. 913)
19. Richtlinien für Straßenbepflanzung (RPf);
Teil 1: Entwurf von Straßenpflanzungen, Ausgabe 1960,
Teil 2: Ausführung von Straßenpflanzungen, Ausgabe 1964 – VkB1. 1967 S. 201;
Teil 3: Pflege und Nacharbeiten an Straßenpflanzungen; in Straße und Autobahn 1969 S. 336;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.

20. Richtlinien für den Lebendverbau an Straßen (RLS); Entwurf 1971;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. 1972
21. Richtlinien für abweisende Schutzeinrichtungen an Bundesfernstraßen; Ausgabe Oktober 1972 – VkB. 1972 S. 814
22. Merkblatt für Schutzplanken und Blendenschutzzäune; Ausgabe 1974;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
23. Merkblatt für die Anordnung und Kennzeichnung von Tankstellen an öffentlichen Straßen; Ausgabe 1967;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. 1967
24. Richtlinien für den Bau und Betrieb von Lichtsignalanlagen im Straßenverkehr; 2. Ausgabe 1966;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. 1966
25. Merkblatt für Lichtsignalanlagen an Landstraßen; Ausgabe 1972;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
26. Hinweise für die Anordnung und Ausführung von Fahrbahnmarkierungen auf Bundesfernstraßen (HMB 1954) – VkB. 1954 S. 256
27. Anordnung von Leitlinien, Fahrstreifenbegrenzungen und Fahrbahnbegrenzungen;
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 10. 1973 (MBL. NW. S. 1920/SMBL. NW. 913)
28. Merkblatt für die Anordnung von Fahrbahnmarkierungen auf Stadtstraßen; Fassung 1956;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
29. Hinweise für die Anordnung und Ausführung von senkrechten Leiteinrichtungen (HLB); Ausgabe 1956;
in Straße und Autobahn 1956 S. 253, Abschnitt 5 (Leitpfosten); Ausgabe 1957; in Straße und Autobahn 1957 S. 219
30. Regeln zur Bemessung und Gestaltung beschrifteter Verkehrsschilder; Ausgabe Dezember 1957;
veröffentlicht in Straße und Autobahn 1957 S. 455 ff.
31. Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau – ZTVE – StB 65 –; RdErl. v. 21. 12. 1965 (MBL. NW. 1966 S. 119/SMBL. NW. 913)
32. Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 1972, TV Beton 72 –;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
33. Merkblatt für die Unterhaltung und Instandsetzung von Betonfahrbahnen; Ausgabe 1969;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
34. Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau bituminöser Fahrbahndecken;
Teil 1: Oberflächenschutzschichten (TV bit 1/58); in Straße und Autobahn 1958 S. 364
Teil 3: Asphaltbeton und Sandasphalt (Heißeinbau) (TV bit 3/72) – VkB. 1972 S. 666
Teil 5: Asphalt- und Teerbeton (Warmeinbau); Ausgabe 1966 (TV bit 5/67); in Straße und Autobahn 1967 S. 402
Teil 6: Gußdecken (TV bit 6/60)
Teil 7: Abnahme, Gewährleistung und Abrechnung (TV bit 7/71) – VkB. 1971 S. 430
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
35. Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Tragschichten im Straßenbau (TVT); Ausgabe 1972;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
36. Richtlinien für die Bestimmung der Einbaudicken bituminöser Schichten; Ausgabe 1971 – RBE 71 –; – VkB. 1971 S. 430/Straße und Autobahn 1971 S. 427;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.
37. Standardisierung der bituminösen Fahrbahnbefestigungen (Heißeinbau); Fassung 1965;
in Straße und Autobahn 1966 S. 266
38. Richtlinien für die Verhütung von Frostsäden in Straßen; Ausgabe 1968;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. 1968
39. Sammlung der Technischen Richtlinien, Rundschreiben, Erlasse und Verfügungen für den Brücken- und Ingenieurbau; herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Referat Brücken- und Ingenieurbau;
veröffentlicht im Verkehrs- und Wirtschaftsverlag Dr. Borgmann, Dortmund.

– MBL. NW. 1974 S. 1087.

II.

Innenminister

Ersterwerb von Vorratseigenheimen und Vorratseigentumswohnungen Fristen für den Antrag auf Bewilligung öffentlicher oder nichtöffentlicher Mittel

RdErl. d. Innenministers v. 2. 8. 1974 –
VI A 1 – 4.020 – VI B 3 – 5.005 – 2137/74

Nach der Bestimmung der Nr. 53d Abs. 2 WFB 1967 muß der Antrag des Ersterwerbers eines Vorratseigenheimes, einer Trägerkleinsiedlung auf Vorrat oder einer Vorratseigentumswohnung auf Bewilligung öffentlicher Mittel bis zur Bezugsfertigstellung gestellt werden. Die gleiche Frist gilt auch für den Antrag des Ersterwerbers auf Bewilligung von nicht-öffentlichen Aufwendungsdarlehen des Landes (Nr. 6.1 d. RdErl. v. 27. 3. 1973 – SMBL. NW. 2371 –) und in der Regel auch für den Antrag auf Bewilligung von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des Bundes (Nr. 1.3 der Bundesrichtlinien – Anl. z. RdErl. v. 12. 8. 1971 – SMBL. NW. 2370 –).

Mit Festbetragsdarlehen darf der Ersterwerb bereits bezugsfertiger Vorratseigenheime, Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat oder Vorratskauf Eigentumswohnungen nur gefördert werden, wenn das Bauvorhaben (die Wohnung) bei der Antragstellung nicht länger als sechs Monate bezugsfertig ist (Nr. 3 Abs. 5 Satz 2 FestbetragsDB 1971).

Um einen Beitrag zur Konsolidierung des Wohnungsangebots zu leisten, wird hiermit bestimmt, daß Anträge von Ersterwerbern auf Förderung von Vorratseigenheimen, Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat oder Vorratseigentumswohnungen

- a) mit öffentlichen Mitteln
– abweichend von Nr. 53d Abs. 2 WFB 1967 –,
- b) mit nichtöffentlichen Aufwendungsdarlehen des Landes
– abweichend von Nr. 6.1 d. RdErl. v. 27. 3. 1973 (SMBL. NW. 2371) –,
- c) mit Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des Bundes
– abweichend von Nr. 1.3 der Bundesrichtlinien und Nr. 1.3 d. RdErl. v. 12. 8. 1971 (SMBL. NW. 2370) oder
- d) mit Festbetragsdarlehen und ggf. nichtöffentlichen Aufwendungsdarlehen
– abweichend von Nr. 3 Abs. 5 Satz 2 FestbetragsDB 1971 –
noch bis zum Ablauf von 12 Monaten seit Bezugsfertigstellung bei der jeweils nach den Bestimmungen zuständigen Stelle gestellt werden können.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft. Er gilt nur bis zum 31. Dezember 1974.

– MBL. NW. 1974 S. 1088.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Bauartzulassungen von Störstrahlern**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 8. 1974 – III A 5 – 8960,5

Zulassung NW 35/74 R6

Auf Grund von § 7 Abs. 2 der Röntgenverordnung vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173) wird nach Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (Prüfungsscheine Nr. 6.32 – F 19/1 und Nr. 6.32 – 19/2 vom 19. 3. 1974) auf Antrag vom 23. 7. 1974 RWB/L/bl./b. – die Bauart folgenden Störstrahlers im Sinne des § 2 Nr. 4 der Röntgenverordnung zugelassen:

Antragsteller und Hersteller: Graetz Kommanditgesellschaft,
Werk Bochum
Gegenstand der Zulassung: Farbfernsehgerät
Type: 2447
Firmenbezeichnung: Cornet color electronic
Hochspannung: 25 kV
Strahlstromstärke: max. 1,2 mA
Bildröhre: SEL Type A 66 – 140 X oder
A 66 – 410 X
Service-Information: Chassis 5861 61 04
Bauartzeichen: NW 35/74 R6

Die Bauartzulassung gilt auch für die Farbfernsehgeräte der Bezeichnungen:

Firmenbezeichnung:	Type:
Exzellenz color ultrasensor	2448
Burggraf color ultrasensor	2449
Burggraf color ultrasensor	2549
Weltspiegel color electronic	1448
Weltspiegel color electronic	1445
Weltspiegel color electronic	1446
Weltspiegel ultracolor	1447
Weltspiegel color electronic	1546
Weltspiegel ultracolor	1547
Studio 2604 color	2604
Studio ultracolor	2605
Studio ultracolor	2700

Befristung der Bauartzulassung:

Diese Bauartzulassung gilt bis zum 30. Juli 1984.

Zulassung NW 36/74 R6

Auf Grund von § 7 Abs. 2 der Röntgenverordnung vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173) wird nach Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (Prüfungsscheine Nr. 6.32 – F 20/1 und 6.32 – F 20/2 vom 19. 3. 1974) auf Antrag vom 23. 7. 1974 RWB/L/bl./b. – die Bauart folgenden Störstrahlers im Sinne des § 2 Nr. 4 der Röntgenverordnung zugelassen:

Antragsteller und Hersteller: Graetz Kommanditgesellschaft,
Werk Bochum
Gegenstand der Zulassung: Farbfernsehgerät
Type: 2444
Firmenbezeichnung: Herzog color ultrasensor
Hochspannung: 25 kV
Strahlstromstärke: max. 1,0 mA
Bildröhre: Hitachi Type 510 EFB 22
Service-Information: Chassis 5861 61 09
Bauartzeichen: NW 36/74 R6

Die Bauartzulassung gilt auch für Farbfernsehgeräte der Bezeichnungen:

Firmenbezeichnung:	Type:
Studio 1440 Color	1440
Studio 1540 color	1540
Weltspiegel color electronic	1442

Befristung der Bauartzulassung:

Diese Bauartzulassung gilt bis zum 30. Juli 1984.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Ausfuhr von Einhufern nach den Niederlanden**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 25. 7. 1974 – I C 2 – 2571 – 4087

Für die Einfuhr von Pferden in die Niederlande gelten die nachstehenden vom Direktor des Niederländischen Veterinärdienstes mitgeteilten Bestimmungen:

Mit Ausnahme von Spanien, Portugal, Gibraltar, Griechenland, der Türkei, Malta und Zypern dürfen aus allen europäischen Ländern Schlachtpferde in die Niederlande eingeführt werden, vorausgesetzt, daß

- I. die Tiere mit der Eisenbahn über Neuschanz, Oldenzaal oder Venlo, mit dem Dampfer über Amsterdam, Harlingen, Scheveningen, Vlissingen oder Rotterdam (Waalhaven, Hafendamm I, Dodewaardstraat, Schuppen H), mit einem Viehwagen über Elmpt-Maalbroek, Kotten-Oeding, Nieuweschan oder Venlo (Kölner Barriere) oder auf dem Luftwege über die Flughäfen Schiphol, Südlomburg oder Zestienhoven eingeführt werden,
- II. der Importeur oder sein Bevollmächtigter dem Inspektor von jeder Einfuhr mindestens achtundvierzig Stunden vor der Grenzüberschreitung unter Angabe des Ortes der Grenzüberschreitung und des zu erwartenden Zeitpunktes der Grenzüberschreitung Mitteilung gemacht hat,
- III. die Tiere bei Ankunft an den unter I. genannten Orten dem Inspektor zur Untersuchung gestellt werden,
- IV. die Tiere mit einer vom Veterinärdienst des Versendungslandes angebrachten Identifizierungsmarke versehen sind, deren Kennzeichen in dem unter V. genannten Zertifikat erwähnt sind,
- V. bei der unter III. genannten Untersuchung dem Inspektor pro Transportmittel ein am Tage der Verladung von dem amtlichen Veterinärdienst des Versendungslandes ausgestelltes, völlig ausgefülltes, datiertes und unterzeichnetes, in der niederländischen, französischen, englischen oder deutschen Sprache abgefaßtes Ursprungs- und Gesundheitszertifikat vorgelegt wird, aus dem hervorgeht,
 - a) daß die Tiere am Tage der Verladung untersucht worden sind und keine einzige klinische Krankheitserscheinung aufwiesen,
 - b) daß die Tiere am Tage der Verladung sich seit mindestens sechs Wochen, oder seit ihrer Geburt, im Versendungslande befunden haben,
 - c) daß der Herkunftsbetrieb frei von den für die Gattung meldepflichtigen Tierkrankheiten, einschließlich ansteckender Blutarmut, ist und
 - d) daß die Transportmittel und die sonstigen Transport- und Befestigungsmittel mit einem im Versendungsland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden sind und
- VI. die Tiere bei der unter III. genannten Untersuchung, die von dem Inspektor oder seinem Vertreter vorgenommen wird, für gesund befunden worden sind.

Die Einfuhr von als Haustiere gehaltenen Einhufern, außer Schlachtpferden, ist aus allen europäischen Ländern – mit Ausnahme von Spanien, Portugal, Gibraltar, Griechenland, der Türkei, Malta, Zypern und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, ausgenommen die Baltischen Republiken –, möglich, vorausgesetzt, daß

- I. die Tiere mit der Eisenbahn über Neuschanz, Oldenzaal oder Venlo, mit dem Dampfer über Amsterdam, Harlingen, Hoek van Holland, Scheveningen, Vlissingen oder Rotterdam (Waalhaven, Hafendamm I, Dodewaardstraat, Schuppen H), mit dem Viehwagen über Elmpt-Maalbroek, Kotten-Oeding, Nieuweschan oder Venlo (Kölner Barriere) oder auf dem Luftwege über die Flughäfen Schiphol, Südlomburg oder Zestienhoven eingeführt werden,
- II. der Importeur oder sein Bevollmächtigter dem Inspektor von jeder Einfuhr mindestens achtundvierzig Stunden vor der Grenzüberschreitung unter Angabe des Ortes der Grenzüberschreitung und des zu erwartenden Zeitpunktes der Grenzüberschreitung Mitteilung gemacht hat,

- III. die Tiere bei Ankunft an den unter I. genannten Orten dem Inspektor zur Untersuchung gestellt werden,
- IV. jedes Tier mit einer von dem Veterinärdienst des Versendungslandes angebrachten Identifizierungsmarke versehen ist, deren Kennzeichen in dem unter V. genannten Zertifikat erwähnt sind,
- V. bei der unter III. genannten Untersuchung dem Inspektor pro Tier ein am Tage der Verladung von dem amtlichen Veterinärdienst des Versendungslandes ausgestelltes, völlig ausgefülltes, datiertes und unterzeichnetes, in der niederländischen, französischen, englischen oder deutschen Sprache abgefaßtes Ursprungs- und Gesundheitszertifikat vorgelegt wird, in dem eine Beschreibung des Tieres aufgenommen ist und zugleich erklärt wird,
 - a) daß das Tier am Tage der Verladung untersucht worden ist und keine einzige klinische Krankheitserscheinung aufgewiesen hat,
 - b) daß sich das Tier am Tage der Verladung seit mindestens drei Monaten oder seit seiner Geburt ununterbrochen im Versendungsland befunden hat,
 - c) daß der Herkunftsbetrieb frei von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und seit mindestens dreißig Tagen vor dem Tag der Verladung von für die Gattung ansteckenden meldepflichtigen Tierkrankheiten ist,
 - d) daß sich das Tier in den letzten dreißig Tagen vor der Verladung in einem Betrieb befunden hat, der im Mittelpunkt eines Gebietes mit einem Radius von 10 km liegt, in dem während der letzten drei Monate kein Fall von ansteckender Blutarmut amtlich festgestellt worden ist,
 - e) daß das Transportmittel und die sonstigen Transport- und Befestigungsmittel mit einem im Versendungsland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden sind und
- VI. die Tiere bei der unter III. genannten Untersuchung, die von dem Inspektor oder seinem Vertreter vorgenommen wird, für gesund befunden worden sind.

Mit Ausnahme der Kategorie Schlachtpferde werden Pferde, nachdem sie für gesund erklärt worden sind, für die Einfuhr freigegeben unter Berücksichtigung der Brandmalregelung der Wirtschaftsgruppe für Vieh und Fleisch.

Der Transport der Schlachtpferde von der Grenze nach einer angegebenen Quarantänestation oder nach einem angegebenen Schlachthof erfolgt unter amtlicher Versiegelung, und der Sendung ist ein Begleit- und Warnungsformular beizufügen.

Alle übrigen einzuführenden Pferde müssen, bevor sie für die Einfuhr freigegeben werden, mit einem Brandmal in den rechten Vorderfuß versehen werden. Das erfolgt, um zu vermeiden, daß die Tiere innerhalb von sechs Monaten nach der Einfuhr ausgeführt werden.

— MBl. NW. 1974 S. 1089.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.